

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 20.10.2021

3. Stück

7. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie über die Rahmenbedingungen für ausnahmsweise Anstellungen nach Pensionierung/Ruhestand von Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Graz
 8. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 9. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung
 10. Leitungen: Bestellung zur 2. Stellvertreterin der Leiterin einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit
 11. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

7. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie über die Rahmenbedingungen für ausnahmsweise Anstellungen nach Pensionierung/Ruhestand von Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 05.10.2021 die Richtlinie über die Rahmenbedingungen für ausnahmsweise Anstellungen nach Pensionierung/Ruhestand von Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Graz wie folgt beschlossen hat:

Richtlinie über die Rahmenbedingungen für ausnahmsweise Anstellungen nach Pensionierung/Ruhestand von Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Graz

Präambel

Die Med Uni Graz legt im Sinne der inhaltlichen und organisatorischen Zukunftssicherung gleichermaßen großen Wert auf eine langfristig vorausschauende Personal- und Nachfolgeplanung sowie Innovation und Weiterentwicklung in allen Bereichen.

Durch transparente Entwicklungsmöglichkeiten soll insbesondere jungen Mitarbeiter*innen eine attraktive Perspektive geboten werden, sodass diese engagiert eine langfristige universitäre Karriere verfolgen können. Verlässlichkeit und Planbarkeit sind hier wesentliche Parameter gleichermaßen für den Einzelnen wie auch für die Med Uni Graz als Organisation.

Weiters ist es im Sinne einer verantwortungsvollen und tragfähigen Organisation essentiell, einen geordneten Wissenstransfer rechtzeitig sicherzustellen. Durch eine vorausschauende Planung soll daher auch einem Wissens- und Kompetenzverlust durch absehbare Abgänge frühzeitig entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig soll auch Weiterentwicklung und Bereicherung der Organisation durch Expertise von außen ermöglicht werden.

Es wird daher seitens des Rektorats grundsätzlich die Strategie verfolgt, Dienstverhältnisse nicht über das gesetzliche Pensionsantrittsalter der Mitarbeiter*innen hinaus weiterzuführen; dies wird frühzeitig und umfassend an alle mittelbar und unmittelbar Betroffenen kommuniziert. Professuren sollen darüber hinaus bevorzugt durch Berufungen externer Kandidat*innen besetzt werden.

Dennoch ist es für die Med Uni Graz essentiell, in besonderen Ausnahmesituationen die Expertise und Leistungen zum wechselseitigen Vorteil zu nutzen und diese über das gesetzliche Pensionsalter hinausgehend weiterbeschäftigen zu können, wenn das aus strategischer und/oder operativer Sicht sinnvoll erscheint bzw. erforderlich sein sollte.

Hierfür sind grundsätzlich folgende Konstellationen vorgesehen:

1. Mitarbeiter*innen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (exkl. § 98-Professor*innen)

- a) Mitarbeiter*innen können an der Med Uni Graz grundsätzlich für längstens 2 Jahre nach Pensionsantritt bzw. in Ruhestandversetzung aus dem Globalbudget finanziert weiter- bzw. wiederbeschäftigt werden, wenn dies aus inhaltlichen bzw. organisatorischen Gründen zwingend erforderlich erscheint. Ein entsprechender begründeter Antrag ist von der verantwortlichen OE- oder Abteilungsleitung hierfür zeitgerecht bei der OE HR einzubringen. Hierüber entscheidet nach Rücksprache mit der*dem jeweiligen Vorgesetzten der Rektor.

- b) Mitarbeiter*innen können an der Med Uni Graz weiter- bzw. mit einem neuen Vertrag wiederbeschäftigt werden, sofern dies für Aufgaben in der Forschung und Lehre unbedingt erforderlich ist, strategisch und operativ sinnvoll erscheint und eine konkrete Finanzierung über Drittmittel für diesen Zeitraum gesichert ist. Hierüber entscheidet nach Rücksprache mit der*dem jeweiligen Vorgesetzten der Rektor.

2. Professor*innen gem. § 98 UG inklusive Verlängerung der Leitungsfunktion

- a) Um eine geordnete Übergabe möglichst ohne supplierende Leitung zu ermöglichen, ist eine Verlängerung von strukturverantwortlichen Professor*innen gem. § 98 UG möglich, wenn die Verhandlungen mit einer*einem Kandidat*in bereits aufgenommen wurden und eine Neubesetzung dementsprechend (unmittelbar) absehbar ist. Die Verlängerung ist längstens für den Zeitraum ab Beginn der Verhandlungen mit einer*einem Kandidat*in aus dem vorliegenden Besetzungsvorschlag des Senats bis zum Antritt der Stelle durch die*den neu berufene*n Professor*in möglich. Hierüber entscheidet das Rektorat.

Berufungskommissionen werden grundsätzlich so frühzeitig eingesetzt, dass eine möglichst unmittelbare Nachbesetzung erfolgen kann. In Fällen, in denen das Berufungsverfahren noch nicht so weit gediehen ist und eine Neubesetzung nicht unmittelbar bevorsteht, wird von Seiten des Rektorats eine interimistische Leitung eingesetzt.

- b) Eine Verlängerung der Dienstverhältnisse von strukturverantwortlichen Professor*innen gem. § 98 UG über das gesetzliche Pensionsalter hinausgehend ist weiters in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn aufgrund der besonderen organisatorischen bzw. strukturellen Rahmenbedingungen/Notwendigkeiten aus Sicht des Rektorats dies geboten erscheint.
- c) Die Einbeziehung von Professor*innen im Ruhestand in die Lehre der Medizinischen Universität Graz ist aufgrund besonderer organisatorischer bzw. struktureller Rahmenbedingen/Notwendigkeiten möglich.

8. Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 06.10.2021 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

*Dr. med. univ. Dr. scient. med. Patrick HOLWEG,
für das Fach „Orthopädie und Traumatologie“*

Kommissionsmitglieder Professor*innen:

Univ.-Prof. Dr. Niels Hammer
Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bernadette Liegl-Atzwanger
Univ.-Prof. Dr. Hannes Deutschmann
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Tina Cohnert
Ersatzmitglied: Univ.-Prof. Dr. Lars Kamolz

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgit Lohberger
Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Sandner-Kiesling
Ersatzmitglied: Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Philipp Stiegler

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Lukas Jager

In der konstituierenden Sitzung am 13.10.2021 wurde Univ.-Prof. Dr. Niels Hammer zum Vorsitzenden gewählt.

*Dr. med. univ. Dr. scient. med. Alexandros ANDRIANAKIS,
für das Fach „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde“*

Kommissionsmitglieder Professor*innen:

Univ.-Prof. Dr. Dietmar Thurnher
Univ.-Prof. Dr. Michael Fuchsjäger
Univ.-Prof. Dr. Norbert Jakse
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Reingard Aigner
Ersatzmitglied: Univ.-Prof. Dr. Herbert Strobl

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Adelheid Kresse
Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ scient. med. Hannaleena Tervonen
Ersatzmitglied: Univ.-Prof. Dr. Robert Zweiker

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Andrea Serban

In der konstituierenden Sitzung am 13.10.2021 wurde Univ.-Prof. Dr. Michael Fuchsjäger zum Vorsitzenden gewählt.

*Dr. med .univ. Dr. scient. med. Andreas BLESL,
für das Fach „Innere Medizin“*

Kommissionsmitglieder Professor*innen:

Univ.-Prof. Dr. Peter Fickert
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Obermayer-Pietsch
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Moissl-Eichinger
Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Gregor Gorkiewicz
Ersatzmitglied: Univ. Prof. Dr. Gilbert Reibnegger

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Priv.-Doz. Dr. Dr. scient. med. Jürgen Prattes
Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Julia Mader
Ersatzmitglied: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Heinz Hutter

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Andrea Serban

In der konstituierenden Sitzung am 13.10.2021 wurde Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Gregor Gorkiewicz zum Vorsitzenden gewählt.

*Dr.ⁱⁿ Judith KAHN, MBA, FEBS,
für das Fach „Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie“*

Kommissionsmitglieder Professor*innen:

Univ.-Prof. DDr. Peter Schemmer, MBA FACS
Univ.-Prof. Dr. Markus Herrmann
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Freyja Smolle-Jüttner
Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Grazyna Kwapizsewska-Marsh
Ersatzmitglied: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karoline Lackner

Kommissionsmitglieder Mittelbau:

Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ameli Yates
Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Philipp Stiegler
Ersatzmitglied: Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Sandner-Kiesling

Kommissionsmitglieder Studierende gem. HSG:

Johanna Brehmer

In der konstituierenden Sitzung am 13.10.2021 wurde Univ.-Prof. Dr. Markus Herrmann zum Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ
Vorsitzender des Senates

9. Satzung der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 06.10.2021 auf Vorschlag des Rektorates vom 23.09.2021 und 12.10.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Änderung in Besondere Wahlen/Bestellungen

I. Abschnitt - Bestellung in den Universitätsrat

§ F.8 Die*Der Vorsitzende des Senates hat alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich an alle Senatsmitglieder in elektronischer Form auszusenden. Gleichzeitig wird ein Umlaufbeschluss durchgeführt, ob und wann ein Hearing stattfinden soll.

§ F.9 Zum Basis-Wahltermin hat die*der Vorsitzende des Senates zunächst alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge kurz zu präsentieren. Erscheint ein Wahlvorschlag nicht zum Hearing, darf sie*er deswegen nicht ausgeschlossen werden.

§ F.21 Kommt es binnen drei Monaten ab erfolgter Wahl/Bestellung der übrigen sechs Mitglieder des Universitätsrates nicht zu einer Wahl des weiteren Mitgliedes, gilt **§ 21 (7) UG**.

Verweis iSd neuen § 20 Abs 3a UG in der Satzung:

Satzungsteil A.

§ 5 Einrichtung der Curricularkommissionen

(5) Eingehende Bestimmungen zu den Sitzungsmodalitäten des Senates sowie der Unterkommissionen finden sich in der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation in den Sitzungen iSd § 20 Abs 3a UG wird auf § 6a der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz verwiesen.

Satzungsteil B.

Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren

§ 2 (...)

(6) Eingehende Bestimmungen zu den Sitzungsmodalitäten des Senates sowie der Unterkommissionen finden sich in der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation in den Sitzungen iSd § 20 Abs 3a UG wird auf § 6a der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz verwiesen.

Satzungsteil C.**Einsetzung, Zusammensetzung der Berufungskommission und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren****§ 1 (...)**

(4) Eingehende Bestimmungen zu den Sitzungsmodalitäten des Senates sowie der Unterkommissionen finden sich in der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation in den Sitzungen iSd § 20 Abs 3a UG wird auf § 6a der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz verwiesen.

Änderung: Satzungsteil I. Wahlordnung, II. Abschnitt - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

SATZUNGSTEIL I. WAHLORDNUNG

I. Abschnitt - Allgemeines

§ A.1 Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Entsendungen, Abberufungen und Rücktritte in oder aus allen per Gesetz, Satzung oder Organisationsplan geschaffenen Organe und Gremien der Medizinischen Universität Graz, sofern diese nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt werden.

§ A.2 Dabei werden sowohl Wahlbestimmungen über allgemeine Wahlen zu Vertretungskörpern durch alle oder große, abgrenzbare Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. für Mitgliedschaft im Senat, Vertrauensärzte nach Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)), sondern auch für besondere Wahlen/Bestellungen durch bereits demokratisch legitimierte Organe (z.B. für Mitgliedschaft im Universitätsrat, Vorsitz eines Kollegialorganes) aufgestellt.

§ A.3 Allgemeine Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder ist gemäß Geschäftsordnung zulässig. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds.

§ A.4 Besondere Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts. Sie werden an sich mittelbar durch Mitglieder schon bestehender gewählter oder bestellter Organe durchgeführt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den nachfolgenden Hauptstücken im **II. Abschnitt dieser Wahlordnung**.

§ A.5 Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

§ A.6 Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahlen für Mitglieder und - soweit gesetzlich, in der Satzung oder im Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz vorgeschrieben und zulässig - Ersatzmitglieder abschließend. Sie regelt auch die näheren Modalitäten über die Abberufung und den Rücktritt der gewählten/bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das Nachrücken oder den Ersatz von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder. Alle folgenden Regelungen gelten an sich immer nur für Mitglieder; für Ersatzmitglieder gelten sie nur dann, wenn explizit auf diese Bezug genommen wird (wobei Ersatzmitglieder die Rechte eines Mitglieds haben, wenn sie ein Mitglied vertreten).

§ A.7 Die vorliegende Wahlordnung regelt insbesondere nicht die formalen Bedingungen des Zusammenarbeitens der einmal gewählten/entsandten Mitglieder der verschiedenen Organe und Gremien. Dies wird - soweit nicht gesetzlich ohnehin der Regelungskompetenz einzelner Organe und Gremien vorbehalten - durch die Geschäftsordnung (GO) des Senates der Medizinischen Universität Graz geregelt.

§ A.8 Unterlagen über Wahlen gelten als Originale und sind zumindest 7 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Wahl mit Sorgfalt zu archivieren.

Allgemeine Wahlen

II. Abschnitt - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Gemäß § 25 (2) UG besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.3 (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind, gemäß § 25 (4) Z 1 UG („Professor*innenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt*innen in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG; hierbei muss ein Mitglied jedenfalls die venia docendi besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und Ersatzmitglieder des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 25 (4) Z 3 UG („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß § 25 (4) Z 4 UG („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

(2) Der Senat kann, vor Einsetzung der Wahlkommissionen, die Durchführung einer Briefwahl für alle der in § B.5 genannten Personengruppen einzeln beschließen.

§ B.4 Für die Vertreter*innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen des § B.74 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke 2 bis 5 des Hauptstückes B der Wahlordnung kommen für die Studierendenvertreter*innen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professor*innenkurie: alle Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind gemäß § 25 (4) Z 1 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt*innen in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonal gemäß § 25 (4) Z 3 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind.
- Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie pensionierte Universitätsangehörige.

Personen, die sich zum Stichtag in einem Karenzurlaub nach MSchG bzw VKG befinden, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Kurie zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören. Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung aus sonstigem Grund gewährt wurde, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitglieder des Rektorats sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Jede Person kann nur in einer Kurie gemäß § B.5 wahlberechtigt sein. Bei Personen, die mehreren Kurien zugleich angehören, geht die Zuordnung zur Kurie gem § 25 (4) Z 1 UG der Zuordnung zu den Kurien nach § 25 (4) Z 2 und 3 UG und die Zuordnung zur Kurie gem § 25 (4) Z 2 UG der Zuordnung zur Kurie nach § 25 (4) Z 3 UG vor.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

§ B.6 Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß § 143 (17) UG erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die*der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der*des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

§ B.7 Die*der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach § B.6 dieser Wahlordnung die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß § B.8 dieser Wahlordnung zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

§ B.8 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder jeder Wahlkommission werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der*dem Vorsitzenden des Senates einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die*den Vorsitzende*n des Senates.

§ B.9 Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Organisationseinheit Recht und Risikomanagement rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern und maximal 5 Ersatzmitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung ist für die Wahl des Senates je eine Wahlkommission einzusetzen. Ein Ersatzmitglied wird im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der jeweiligen Wahlkommission bzw einer längerfristigen (durchgehenden) Verhinderung eines Mitgliedes, auf Antrag der Wahlkommission, Mitglied der Wahlkommission.

§ B.10 Die*der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer*eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitzes jeder Wahlkommission gilt Hauptstück G dieser Wahlordnung. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die*den Vorsitzende*n des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß § B.7 dieser Wahlordnung.

§ B.11 Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben:

- Anforderung und Auflage der Wähler*innenverzeichnisse;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Leitung der Wahlversammlung;
- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuweisung von Mandaten.

§ B.12 Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;

- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die *den Vorsitzende*n des Senates;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des § B.20 dieser Wahlordnung.

§ B.13 Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach § B.11 dieser Wahlordnung mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiter*in). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ B.14 Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in § B.15 dieser Wahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung (GO) des Senates Anwendung.

§ B.15 Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die*der Vorsitzende der Wahlkommission. Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie*er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die*der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie bzw. er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die*der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Schritt 2: Ausschreibung der Wahl, Bestimmung der berechtigten Wähler*innen

§ B.16 Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die*den Vorsitzende des Senates festzusetzen.

§ B.17 Die*der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

§ B.18 Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl sowie gegebenenfalls die Tage, den Ort und die Zeit der vorgezogenen Wahltermine;
- die Verständigung über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl; hierbei ist über das Verfahren der Antragstellung zu informieren;

- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ B.5 dieser Wahlordnung);
- die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen der betreffenden Kurien;
- die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 50 vH Frauen aufzunehmen sind (§ 20a UG)
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die Wähler*innenerzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wähler*innenverzeichnisse. die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge ein*e Zustellungsbevollmächtigte* zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ B.21 dieser Wahlordnung);
- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der §§ B.22-24 dieser Wahlordnung entsprechen muss;
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ B.19 Das Rektorat hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des/der Wahltermine/s im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wähler*innenverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der jeweiligen Wähler*innenverzeichnisse die jeweiligen endgültigen Wähler*innenverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wähler*innenverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

§ B.20 Die Einsichtnahme in die Wähler*innenverzeichnisse ist unmittelbar nach deren Fertigstellung von der*dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission durch elektronische Medien zu ermöglichen. Jede*r Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen Wähler*innenverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die*der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die - allfällig berichtigten - Wähler*innenverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der*des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Schritt 3: Bestimmung der zulässigen Wahlvorschläge

§ B.21 Jede*r Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigene Kurie bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n enthalten.

§ B.22 Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die*der betreffende Wahlwerber*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.23 Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidat*innen enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidat*innen zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der*die Zustellungsbevollmächtigte eine Vertretungsregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozent*innen zu enthalten; die*der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

§ B.24 Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber*innen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.25 Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der*dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formalerfordernissen der §§ B.22-B.24 nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des § B.18, 7. Punkt dieser Wahlordnung nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß § 42 (8d) UG im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a (4) UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese gem § 43 (1) Z 4 UG binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlags zu entscheiden. Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens einen Monat vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens einen Monat vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der*des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

Schritt 4: Wahlversammlung

§ B.26 (1) Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische

Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der*des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die*der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der*des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

(2) Für die Briefwahl müssen auf Antrag Stimmzettel, Wahlkuverts und verschließbare Briefumschläge (Wahlkarten) in gleicher Größe, Farbe und Beschaffenheit zur Verfügung gestellt werden. Weiters ist das 3. Teilstück zu beachten.

§ B.27 Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wähler*innen unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

§ B.28 (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach § B.26 dieser Wahlordnung.

(2) Personen, welche am Wahltag an der Wahlteilnahme verhindert sind, können an von der Wahlkommission festzulegenden Tagen vor dem Wahltag im Büro des Senats ihre Stimme abgeben. Bei der vorgezogenen Stimmabgabe ist mindestens ein*e Angehörige*r der jeweiligen Wahlkommission anwesend. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die abgegebenen Stimmzettel sind in einem Kuvert zu versiegeln und versperrt aufzubewahren, sodass ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen ist. Die vorzeitig abgegebenen Stimmzettel werden am Wahltag von der Wahlkommission gemeinsam mit den am Wahltag abgegebenen Stimmen ausgezählt.

(3) Wurde die Stimmabgabe mittels Briefwahl beantragt, ist das 3. Teilstück zu beachten.

§ B.29 Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers*der Wähler*in aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede*r Wähler*in kann ihre*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

§ B.30 Die Wahlversammlung ist von der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer*einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiter*in“). Sie*er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine Protokollführer*in, die*der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

§ B.31 Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

§ B.32 Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wähler*innenliste festzustellen und in der Wähler*innenliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ B.33 Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die*der Wahlleiter*in (§ B.30 dieser Wahlordnung). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

Schritt 5: Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

§ B.34 Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ B.35 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ende der Wahl (Wahlschluss) durch die*den Wahlleiter*in der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelfer*innen. Dabei hat die*der Wahlleiter*in festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der*dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

§ B.36 Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

§ B.37 Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreter*innen (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein*e Vertreter*in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ B.38 Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber*innen in der Reihenfolge ihrer Reihung nach § B.23 dieser Wahlordnung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerber*innen, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreter*innen stehen.

§ B.39 Für die Wahl der Vertreter*innen der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § B.37 dieser Wahlordnung, dass kein Mandat auf eine*n Vertreter*in der Universitätsdozent*innen entfällt, ist die*der Dozierendenvertreter*in nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozierendenreihung gemäß § B.23 dieser Wahlordnung auf den zweiten jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese*r Universitätsdozent*in wird der*dem Listenführer*in vorgereicht.

§ B.40 Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der*dem Wahlleiter*in zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer*eines Schriftführer*in und der*des Wahlleiterin zu enthalten.

§ B.41 Die*der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie*ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

3. Teilstück: Briefwahl

§ B.42 (1) Hat der Senat die Durchführung der Briefwahl gemäß § B.3 (2) beschlossen, hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte wie folgt zu beantragen: **per E-Mail** - von der dienstlichen E-Mail-Adresse, und unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiter*innenausweis). Der formlose schriftliche Antrag kann beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung gestellt werden und muss spätestens 10 Arbeitstage vor dem Wahltag per E-Mail an die in der Wahlkundmachung angeführte E-Mail Adresse der jeweiligen Kurie beantragt werden.

§ B.43 Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen und bestehen aus:

1. der Wahlkarte, auf der insbesondere die fortlaufende Nummer im Wähler*innenverzeichnis, Vor- und Nachname, Personengruppe und die Organisationseinheit, der die*der Wahlberechtigte zugeordnet ist, zu vermerken sind. Weiters hat die Wahlkarte die Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarte bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein muss, zu enthalten;
2. dem Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
3. einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird (Wahlkuvert);
4. einem Kuvert zur Rücksendung der Wahlkarte samt Wahlkuvert und Stimmzettel (Rücksendekouvert). Das Rücksendekouvert ist bereits adressiert an die jeweilige Wahlkommission, per Postadresse Büro des Senates und weist die Wahlberechtigte*den Wahlberechtigten als Absender*in aus;
5. einem Informationsblatt, mit dem der*dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückübermittlung erläutert werden.

§ B.44 (1) Nach Einlangen des Antrags, sind der*dem Wahlberechtigten die Unterlagen gemäß § B.43 mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln oder persönlich im Büro des Senates gegen Übernahmebestätigung auszuhändigen. Im Wähler*innenverzeichnis ist die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.

(2) Die Stimmabgabe kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte im Büro des Senates erfolgen. Der*die Wahlberechtigte hat ihre Identität nachzuweisen und sodann den Stimmzettel in einer Wahlzelle auszufüllen. Anschließend hat der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlurne zu werfen. Der Name der wählenden Person, die ihre Stimme abgegeben hat, wird von einem*r Vertreter*in des Senatsbüros in das Abstimmungsverzeichnis *unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wähler*innenverzeichnisses* eingetragen.

§ B.45 Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen, die Kuvertlasche einzuschlagen, jedoch nicht zuzukleben. Das Wahlkuvert samt Stimmzettel ist in die Wahlkarte zu legen. Die*der Wahlberechtigte hat an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Wahlkarte zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits adressierte Rücksendekuvert zu legen, dieses ist ebenfalls zuzukleben. Das Rücksendekuvert ist so rechtzeitig persönlich, per Botin*per Boten oder per (Haus-)Post zu übermitteln, sodass die Wahlkarte spätestens drei Arbeitstage vor dem Wahltag bis spätestens 12 Uhr bei der jeweiligen Wahlkommission, per Postadresse Büro des Senates, einlangt, widrigenfalls sie nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wird.

§ B.46 Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Unterlagen gemäß § B.43 werden nicht ersetzt.

§ B.47 Auf den eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens zu vermerken und bis zur Übergabe an die jeweilige Wahlkommission sicher zu verwahren.

§ B.48 Die eingelangten Rücksendekuverts sind mit dem Wähler*innenverzeichnis zusammen der jeweiligen Wahlkommission am Wahltag zu übergeben. Die jeweilige Wahlkommission hat die eingelangten Rücksendekuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit der Eintragung im Wähler*innenverzeichnis zu vergleichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, hat die jeweilige Wahlkommission das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit des Einlangens auf die Wahlkarten zu übertragen sowie die Stimmabgabe durch Wahlkarte im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken und im Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Sodann hat die jeweilige Wahlkommission die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten sowie die Unterschrift auf den Wahlkarten zu prüfen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen.

§ B.49 Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr*sein Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie*er der jeweiligen Wahlkommission gegenüber ihre*seine Identität durch einen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Mitarbeiter*innenausweis) nachzuweisen und die in § B.43 genannten Unterlagen zu übergeben. Danach erhält die*der Wahlberechtigte die für die Stimmabgabe im Wahllokal erforderlichen Unterlagen. Die Rückgabe der Unterlagen und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.

§ B.50 Die Wahlkarten sind bei den Wahlunterlagen zu verwahren.

§ B.51 Auf den verspätet eingelangten Rücksendekuverts ist das Datum des Einlangens, bei Eingang am letzten Arbeitstag vor dem Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Im Wähler*innenverzeichnis sind die nicht rechtzeitig eingelangten Wahlkarten als verspätet zu vermerken und bei der Wahl als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Wahlkuverts sind ungeöffnet zu vernichten. Die verspätet eingelangten Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ B.52 Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn:

1. die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
2. die Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte*den Wahlberechtigten unterschrieben ist,
3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
4. die Wahlkarte mehrere Wahlkuverts enthält,
5. das Wahlkuvert beschriftet ist oder
6. sich ein Stimmzettel in der Wahlkarte außerhalb des Wahlkuverts befindet.

Die Gründe für das Nicht-Einbeziehen der Wahlkarten sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlkuverts von nicht einzubeziehenden Wahlkarten sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind den Wahlunterlagen beizufügen.

4. Teilstück: Wahlanfechtung

§ B.53 Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder* jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese*dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin*des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ B.54 Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatzuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ B.55 Einsprüche gemäß §§ B.53-B.54 dieser Wahlordnung im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

§ B.56 Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

5. Teilstück: Abberufung, Ausscheiden und Rücktritt von Senatsmitgliedern, (Teil-)Neuwahlen

§ B.57 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden.

Die Abberufung muss von einem Mitglied des Senats über das Büro des Senats bei der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich beantragt werden. Der Senat hat eine Unterkommission einzurichten, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Unterkommission kann sich sowohl aus Senats- als auch aus Ersatzmitgliedern zusammensetzen, wobei aus jeder Kurie je eine Person und aus der betroffenen Kurie eine weitere Person entsandt wird. Die zuständige Unterkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich mit Beschluss das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Beschluss der Unterkommission bedarf der einfachen Mehrheit. Der Beschluss über die Abberufung erfolgt im Senat und bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Senatsmitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Senats erfolgt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.61-B.63 dieser Wahlordnung.

§ B.58 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung. Letzterer ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.

§ B.59 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.

§ B.60 Die*der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.61-B.63 dieser Wahlordnung festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.61 Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren*dessen Funktionsperiode an deren*dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß § B.23 dieser Wahlordnung.

§ B.62 Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.

§ B.63 Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für

den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der §§ B.16-B.56 dieser Wahlordnung durchzuführen.

6. Teilstück: Sonderbestimmungen für die Studierendenkurie

§ B.64 Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreter*innen der Studierendenkurie gilt § 17 Z 7 f iVm § 32 Hochschul*innengesetz 1998 (HSG 1998). Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ B.58-B.59 dieser Wahlordnung. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an die*den Vorsitzende*n des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschul*innen an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und von der*dem Vorsitzenden des Senates im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

10. Leitungen: Bestellung zur 2. Stellvertreterin der Leiterin einer wissenschaftlichen klinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Sen. Scientist Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elke FRÖHLICH-REITERER** zur 2. Stellvertreterin der Leiterin der Klinischen Abteilung für Allgemeine Pädiatrie, mit Wirkung ab **01.11.2021** befristet bis zum **28.02.2025**, vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

11. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Kennung KA-ALGAI-2021-001367
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 Beschäftigungsausmaß 80%
 bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.) und an universitärer Lehre
- Klinische Erfahrung im anästhesiologischen Bereich und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer in der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz
- Lernbereitschaft

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.581,68** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. November 2021**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Kennung KA-ALGAI-2021-001368
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf die Dauer der Abwesenheit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.) und an universitärer Lehre
- Klinische Erfahrung im anästhesiologischen Bereich und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer in der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz
- Lernbereitschaft

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.581,68** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. November 2021**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Biomedizinische*r Analytiker*in
 Kennung DFI-PATHOL-2021-001377
 Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
 einer eventuell anschließenden Karenz

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Durchführung von Laboranalysen/bestimmten Analysemethoden
- Mitwirkung beim Qualitätsmanagement
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Selbständige Betreuung von Laborgeräten und Arbeitsbereichen
- Organisations- und Administrationsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Zum Zeitpunkt der Besetzung abgeschlossene Ausbildung zum*zur Biomedizinischen Analytiker*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse/Erfahrung in der Anfertigung histologischer Schnitte von Weich- und Hartgewebe (Paraffin-, Akrylateinbettung, Kryoschnitte)
- Kenntnisse/Erfahrung mit der Bedienung von Immunhistochemie-Färbegeräten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Selbstständigkeit und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse
- Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.316,79** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. November 2021**.

Wiederholung der Ausschreibung:**Biomedizinische*r Analytiker*in**

Kennung DFI-HYGIE-2021-001380

Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

Beschäftigungsausmaß 100%

befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitwirkung bei der Erstellung von mikrobiologischen Befunden (Probenansatz, Verarbeitung, Befunderstellung, Anwendung molekularbiologischer und serologischer Methoden)
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Mitwirkung bei der Ausbildung von BMA- und MTF/MAB Schüler*innen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum*zur Biomedizinischen Analytiker*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit molekularbiologischen und serologischen Techniken
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.316,79** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass für die Aufnahme als Mitarbeiter*in an der Medizinischen Universität Graz der Nachweis einer Impfung gegen Covid-19 Voraussetzung ist. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem [Impfleitfaden](#).

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **11. November 2021**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor